

An die untere Bauaufsichtsbehörde	Eingangsstempel der unteren Bauaufsichtsbehörde	Aktenzeichen der unteren Bauaufsichtsbehörde
-----------------------------------	---	--

Anzeige der Nutzungsaufnahme nach § 81 Abs. 2 ThürBO

(muss mindestens 2 Wochen vor Nutzungsaufnahme der Bauaufsichtsbehörde vorliegen)

1. Bauherr

Name/Firma		Vorname	
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort	
Telefon (mit Vorwahl)	Telefax (mit Vorwahl)	e-mail Adresse (freiwillig)	

2. Vorhaben

genaue Bezeichnung des Vorhabens	
Genehmigt mit Bescheid vom (bei Genehmigungsfreistellungsverfahren: Unterlagen eingereicht am)	Aktenzeichen:

3. Baugrundstück

Gemeinde	Straße, Hausnummer	
Gemeindeteil		
Gemarkung	Flur-Nr.	Flurstück-Nr.

4. Tag der Nutzungsaufnahme

Die Nutzung wird voraussichtlich aufgenommen am _____

5. Anlagen

Bescheinigung des Prüflingenieurs über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit (nur erforderlich, wenn der Standsicherheitsnachweis durch einen Prüflingenieur zu prüfen war)	Bescheinigung des Prüflingenieurs über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes (nur erforderlich, wenn der Brandschutznachweis durch einen Prüflingenieur zu prüfen war)
Bestätigung des Nachweiserstellers oder eines anderen Nachweisberechtigten über die mit dem Brandschutznachweis übereinstimmende Bauausführung (bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 ausgenommen Sonderbauten sowie Mittel- und Großgaragen)	Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die sichere Benutzbarkeit der Abgasanlagen
sonstige Anlagen, Anzahl _____	
Bezeichnung der sonstigen Anlagen	

6. Erklärung zur Einmessungspflicht

Mir ist bekannt, dass nach § 23 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) der Eigentümer verpflichtet ist, die zur Fortführung des Liegenschaftskatasters erforderliche Liegenschaftsvermessung auf seine Kosten durchführen zu lassen und die Fortführung des Liegenschaftskatasters zu beantragen, wenn ein im Liegenschaftskataster nachzuweisendes Gebäude neu errichtet oder im Grundriss verändert wird. Ist die Liegenschaftsvermessung zwei Monate nach Fertigstellung des Gebäudes noch nicht beantragt worden, kann die obere Kataster- und Vermessungsbehörde die Einmessung von Amts wegen einleiten und die weiteren zur Fortführung des Liegenschaftskatasters nötigen Maßnahmen auf Kosten des Eigentümers vornehmen.

7. Unterschriften

Datum/Unterschrift Bauherr/Vertreter	Datum/Unterschrift Bauleiters
--------------------------------------	-------------------------------